

Der Betroffene stellt mit aller Energie in Abrede, dass er sich jemals um eine Aufnahme beworben hätte. Der Betroffene hat aber auch späterhin, wenn er in Zeitungsartikeln als Parteigenosse bezeichnet wurde, sich dagegen gewehrt, was ihm ohne weiteres mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens und mit Rücksicht auf seinen gesamten Charakter zu glauben ist. Infolgedessen ist nur festgestellt, dass der Betroffene auf vieles Drängen des Kreisleiters B. Kreisbeauftragter des RPA wurde, niemals aber Kreisamtsleiter, also nicht Politischer Leiter. Dieser Ueberzeugung entspricht aber auch der Inhalt und die Auslegung des Organisationsbuches der NSDAP, wo das RPA auf Seite 33 behandelt ist. Blatt 3 Absatz 1 spricht nur von Parteigenossen. Derselbe hat sich als solcher als Diener an Bewegung und Volk zu fühlen und entsprechend zu handeln. Dies gilt insbesondere für Politische Leiter. Daraus geht klar hervor, dass gemäss der nationalsozialistischen Organisation Nichtparteiigenossen überhaupt nicht Politische Leiter werden konnten. "Parteigenosse" kann gemäss Bl.5 ein jeder unbescholtene Angehörige des deutschen Volkes sein, der deutschblütiger Abstammung ist und keiner Freimaurerloge oder einer ihrer Nachfolgeorganisation angehört. Er muss den Aufnahmeschein ausfüllen und die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlen. Gemäss Bl.6b wird in dem Verfahren bei Aufnahmen neuer Mitglieder gesagt, dass in die NSDAP nach Ausspruch des Führers nur die besten Nationalsozialisten als Mitglied aufgenommen werden können. Gemäss Bl.6c muss der Aufnahmeantrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer Freimaurerloge angehört hat. Unter dem Titel "Eigenschaften, die man von einem Parteigenossen in führender Stellung voraussetzt" steht geschrieben; Die führende Stellung wird dann anerkannt, wenn der Parteigenosse sauber in seiner Haltung innerlich und äusserlich ist. Der Politische Leiter muss auch vereidigt sein. Im gegebenen Falle kann es sich aber auch um keine kommissarische Berufung (Bl.18 des Statutes) handeln, denn dies ist die Betrauung eines Parteigenossen mit der auftragsweisen Leitung einer Dienststelle der Partei. Sie soll nur erfolgen bei dem ernsthaften Vorhaben, den betreffenden Parteigenossen nach einer Probezeit und bei Bewährung zur endgültigen Ernennung vorzuschlagen. Die Bewährungsfrist muss mindestens 3 Monate betragen. Gemäss Bl.19 soll nach Ablauf dieser Frist der Antrag zur endgültigen Ernennung erfolgen. Alle diese zwingenden Vorschriften wurden beim Betroffenen nicht eingehalten und konnten auch nicht, da ja von vornherein eine kommissarische Berufung nicht in Frage kommen konnte, da es sich um keinen Parteigenossen handelte. Deshalb ist festgestellt, dass der Betroffene auch niemals überhaupt Parteigenosse werden konnte. Dem Betroffenen ist infolgedessen der Gegenbeweis gegen die Vermutung des Art.6 in vollem Umfange gelungen. Die Formalbelastung gemäss D I Ziff.1 des Anhanges Teil A zum Gesetz fällt somit. Die in der Klageschrift angeführten Belastungen gemäss H II Ziff.8d des Gesetzes (Amtsträger der Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege) und gemäss M III a freie Berufe (alle Leiter, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Standesvertretungen), sind in der Klageschrift durch nichts belegt und auch aus den Akten solche Formalbelastungen überhaupt nicht ersichtlich. Infolgedessen konnte dem Betroffenen auch nicht zugemutet werden, den Gegenbeweis zu führen, da die formale Belastung von vornherein überhaupt nicht zu Rechte bestand. Hätte aber in dieser Beziehung ein anderer formaler Tatbestand vorgelegen, dann wäre es Sache des öffentlichen Klägers gewesen, den Beweis darüber zu führen, da ihn nach dem Gesetz, sofern es sich nicht um eine formale Belastung handelt, die Beweislast trifft. Die Zugehörigkeit des Betroffenen zu den übrigen in der Klageschrift angeführten Organisationen stellt an und für sich keine besondere Belastung für den Betroffenen dar.

Der Betroffene stellt Antrag auf Entlastung. Infolgedessen war durch die Kammer zu prüfen, ob er im Sinne des Art. 13 des Gesetzes aktiven Widerstand nach der Massgabe seiner Kräfte geleistet hat. Es war auch zu prüfen, ob der Betroffene in seiner faktischen Tätigkeit als Beauftragter des RPA vielleicht einen individuellen Tatbestand gemäss Art. 5 oder 7 bis 9 erfüllt hat. Was seine Tätigkeit durch Vorträge und Schulungen anbelangt, hat die Kammer auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme die vollkommene Ueberzeugung gewonnen, dass der Betroffene diese Vorträge niemals mit dem Willen oder der Absicht abhielt, dadurch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu stärken und dadurch nationalsozialistisches Ideengut zu verbreiten. Die Kammer ist überzeugt, dass der Betroffene als Angehöriger von zwei Freimaurerlogen und als tief religiös eingestellter Mensch und Arzt, der seine Aufgaben immer als Mensch und Wissenschaftler durchführte, bereits vor der Machtübernahme in seinen Vorträgen nur im rein wissenschaftlichen Sinne gesprochen hat und zwar in einem solchen Sinne, der auch vor der internationalen Wissenschaft stand hält und dass er diesen Standpunkt auch nach der Machtübernahme bei seinen Vorträgen konsequent eingehalten hat. Vor der Machtübernahme war von einer Sterilisierung im nationalsozialistischen Sinne oder Euthanasie in demselben Sinne noch gar nicht die Rede. Durch die oben angeführten Bescheinigungen wurde aber auch bezüglich der konkret gehaltenen Vorträge dem Betroffenen in seiner Eigenschaft als Beauftragter des RPA durch Zuhörer und durch sachverständige Bescheiniger nachgewiesen, dass in diesen Vorträgen überhaupt kein nationalsozialistisches Gedankengut, keine Erbhetze oder Rassenhass enthalten waren und dass diese Vorträge niemals in werbendem Sinne für den Nationalsozialismus gehalten wurden, um die Massen dazu zu gewinnen, dass die Sterilisierungen und Vernichtungen von Menschen im Interesse des Nationalsozialismus nötig seien.

Der Zeuge Dr. S. [REDACTED], Nichtparteiigenosse, Oberamtsdirektor des Amtsgerichtes Göppingen, hörte auch einen solchen Vortrag, in welchem der Betroffene für die Rassenfrage der Partei keine Propaganda machte, sondern von ihr im Sinne der Mendelschen Gesetze sprach. Der Zeuge kennt den Betroffenen seit etwa 20 Jahren und hat in dieser Zeit festgestellt, dass derselbe niemals vom Nationalsozialismus infiziert war. In diesem Falle hätten sich viele Familien von der Familie des Betroffenen zurückgezogen. Der Zeuge weiss davon, dass der Kreisleiter sich bemühte, den Betroffenen in die Partei zu bringen, dass sich dieser aber nie darum bewarb und habe, wenn er in der Zeitung als Parteiigenosse titulierte wurde, darüber gelacht, weil jeder wusste, dass er kein Parteiigenosse war. Der Zeuge weiss nicht, wie der Betroffene zu seinem Auftrag im RPA kam, doch äusserte sich ihm gegenüber der Betroffene in dem Sinne, dass er das nicht gerne tue.

Von Dr. G. [REDACTED], Direktor der Nervenheilanstalt Christophsbad, hörte der Zeuge, dass durch die Tätigkeit des Betroffenen dort selbst vielen Menschen das Leben gerettet wurde. Der Zeuge weiss auch davon, dass der Betroffene Juden zu Freunden hatte und dass er sich vom Nationalsozialismus distanzierte, "so hoch der Himmel über der Erde ist."

Der Zeuge Karl H. [REDACTED], Nichtparteiigenosse, weiss nicht, wie der Betroffene zu seinem Amte kam. Derselbe hat ihm aber oft erzählt, dass er dazu immer wieder vom Kreisleiter aufgefordert wurde und endlich dem Drängen nachgab. Der Zeuge ist mit dem Betroffenen seit 28 Jahren befreundet. Sie waren beide Mitglied der Loge "Licht am Stein". Die Logenmitglieder wurden bespitzelt. Der Zeuge legte auch die Fotokopie der Zeitschrift "Der Judenkenner" vor, die den Akten beigegeben ist. Die Logenangehörigen seien immer in grosser Gefahr gewesen. In Vorträgen der HJ und des BdM wurden die Logenmitglieder als Dunkelmänner und Volksverräter, sowie als staatsfeindliche Gemeinde behandelt.

246

Der Betroffene sagte aus, dass der Nationalsozialismus mit seiner Rassenpolitik in sein Wirkungsgebiet eindringen werde und dass er bis zu einem gewissen Grade mittun werde, um das Schlimmste zu verhüten. Der Zeuge glaubt, dass sich der Betroffene als wissenschaftlicher Mensch in diesem Sinne eingesetzt hat und versichert, dass durch die Arbeit des Betroffenen im RPA die Ansichten des Betroffenen sich nicht geändert haben, was er in vielen Gesprächen während dieser Zeit feststellte. Die Stellung des Betroffenen war sehr prekär, da er als Logenmitglied öffentlich angeschlagen war. Der Zeuge sagte aus, der Betroffene habe sich gegen die Bezeichnung als Parteigenosse bei der Partei gewehrt und man hätte sich bei der Gauleitung bemüht, ihn zum Parteigenossen zu machen. Der Zeuge hatte nie den Eindruck, dass sich der Betroffene um Aufnahme in die Partei bemüht hätte. Einmal sei der Betroffene zu dem Zeugen in grosser Erregung gekommen und hätte ihm mitgeteilt, man hole einfach Leute aus der Anstalt und zwar mit einem Omnibus mit angestrichenen Fenstern. Dies war zu Anfang des Krieges. Der Betroffene äusserte sich damals dem Zeugen gegenüber, dass er dies verhindern wolle und weiss auch, dass der Betroffene alles tat, was in seiner Macht lag. Der Betroffene hat nie für den Nationalsozialismus geworben und ist auch gegen Rosenberg eingestellt gewesen. Der Betroffene sei häufig in die Kirche gegangen. Ein Bruder desselben war Stadtpfarrer in Stuttgart. Der Zeuge weiss, dass der Betroffene mit dem jüdischen Arzt Dr. Reis persönlichen Verkehr pflegte und es hat der Zeuge den Betroffenen auch durch denselben kennen gelernt.

Der Zeuge Dr. Hans-Gerhard B. [REDACTED], Nichtparteilicher, Leiter des Staatl. Gesundheitsamtes in Göppingen, hat mit dem Betroffenen verschiedentlich über seine Einstellung gesprochen, hat ihn aber erst nach dem Zusammenbruch kennen gelernt. Durch Dr. K. [REDACTED], dem Leiter des Christophsbades, ist ihm mehrfach versichert worden und zwar auf Grund von dessen Unterlagen, dass tatsächlich die Tätigkeit der Aerzte des Bades massgebend dazu beigetragen haben, die Vernichtungsaktion zu verhindern. Dr. K. [REDACTED] habe ihm auch erzählt, wie dies bewerkstelligt wurde und in welcher Form dies geschah. Der Zeuge beruft sich weiter auf eine Zusammenstellung der französischen Militärregierung mit dem Titel "Die Ermordeten waren schuldig", erschienen im Schröder-Verlag in Baden-Baden. Nach Angabe des Zeugen sind dort alle Heilanstalten angeführt, die mit der Vernichtung nichts zu tun hatten. Daraus geht hervor, dass sich auch das Christophsbad daran nicht beteiligt hat und dass gerade den Privaten Heilanstalten zugebilligt werden muss, dass diese durch ihre aktiven Massnahmen, die durch die Aerzte gemacht wurden, indem diese die Krankheitsbilder der Patienten verschönerten, diese arbeitsfähig schrieben oder frühzeitig verliessen, die Aktion innerhalb der Anstalt weitgehendst vereitelten. Der Zeuge glaubt nicht, dass Dr. K. [REDACTED] den Betroffenen schützen wolle. Der Zeuge verweist auch auf die Unterlagen des Nürnberger Aerzteprozesses, die in einem Buch "Das Diktat der Menschenverachtung" erschienen sind. Dort ist ein Fragebogen abgebildet (Seite 115), wo die Fragen so verschleiert sind, dass nicht zu erkennen ist, was der Fragebogen bezwecken will. Es war auch nicht zu vermuten, was folgen würde. Der Zeuge hat sich als Leiter des Gesundheitsamtes mit diesem Fragekomplex weitgehend beschäftigt. Er sei auf dieses Gebiet als Nichtnervenarzt etwa 1943 gekommen und habe erst jetzt feststellen können, wie die Sache gemacht wurde und dass es sich bei den Sterilisierungs- und Euthanasie-Aktionen tatsächlich um eine geheime Reichssache gehandelt habe, die nur im kleinen Kreis bekannt war. Eine Durchkreuzung dieser Pläne habe bestimmt für jeden Arzt eine Gefährdung seiner Existenz bedeutet. Der Zeuge äusserte sich auch über die durch den Betroffenen vorgelegten Auszüge aus den Krankheitsakten (Bl. 37 bis 93 d. Akt.). Der Zeuge sagte über den Inhalt derselben aus, es handelte sich hier um eine ausgesprochene Tarnung, da in diesen Blättern überall die Lebenswirklichkeit des Patienten betont sei. Es handelte sich hier um eine ausgesprochene

Tarnung für die von Dr. Stähle in Stuttgart ausgesandten Kommissionen, die in der Kürze der Zeit nicht einmal die Diagnosen nachprüfen konnten. Infolgedessen sei nach Aussage des Zeugen das Leben der Patienten erhalten geblieben. Bezüglich der Gutachter-Tätigkeit des Betroffenen beim Erbgesundheitsgericht weist der Zeuge auf die Bestimmungen des Erbgesundheitsgesetzes hin. Der Zeuge hat die betreffenden Akten seines Amtes insgesamt durchgesehen (er hat auch die Auszüge der Akten gemacht, von denen oben gesprochen wird) und hat festgestellt, dass die Gutachten meistens von dem Betroffenen gefordert wurden. Sie zeichnen sich durch eine grosse Exaktheit aus und zeugen davon, dass der Betroffene sich persönlich über den Fall genau informiert hat und zwar auf Grund aller Hilfsquellen. Er hat also jede Möglichkeit einer diagnostischen Erklärung ausgenutzt. Er hat durchaus nüchtern und individuell die Voraussetzung der Sterilisierung überprüft und wenn die Voraussetzung gegeben war, hat er sein Gutachten darnach abgegeben. Der Zeuge gibt weiter an, dass Amerika auch heute noch sterilisiert und legt ein Schreiben des Innenministeriums (Bl. 204 d. Akt.) über das zur Vorbereitung stehende Sterilisierungsgesetz in der US-Zone Deutschlands vor. Der Betroffene habe seine Gutachten stets nach seinem rein wissenschaftlichen Standpunkte abgegeben, was er (der Zeuge) aus den einzelnen Akten festgestellt habe. Der Zeuge gibt weiter an, dass er als Leiter des Entnazifizierungsausschusses für Heilberufe, dem viele Unterlagen vorlagen, dem Betroffenen einstimmig zubilligte, dass er als Beauftragter des RPA das Problem der Rasse rein wissenschaftlich behandelte, dass er seine Vorträge rein wissenschaftlich aufzog, sich immer ausserordentlich zurückhielt und sich in keiner Form hervortat. Der Betroffene hat sich, nach Aussage des Zeugen, während des Krieges ausserordentliche Verdienste der Nerven- und Hirnschussverletzten erworben. Zur Anzeige des H. [REDACTED] gab der Zeuge an, dass dieser tatsächlich an Schizophrenie leidet und seit dem Zusammenbruch bemüht ist, Aerzte zu denunzieren und zwar bei allen möglichen Aemtern. Dieser schrieb an das Gesundheitsamt, das Innenministerium, an das Befreiungsministerium und an den Generalankläger in Nürnberg. H. [REDACTED] ist als schizophrener Kranker nicht zurechnungsfähig und deshalb seinerzeit sterilisiert worden. Der Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes darüber liegt vor. Das Bürger-Hospital in Stuttgart legte dasselbe Gutachten vor, wie der Betroffene. Die Sterilisierung wurde von Dr. P. [REDACTED] im Krankenhaus durchgeführt. Der Betroffene war nach dem Gesetz verpflichtet, seine ärztliche Stellungnahme schriftlich zu äussern. Sie liegt auch vor und enthält sich jeder Gehässigkeit.

Der Zeuge Dr. Hans W. [REDACTED], gewesener Parteigenosse (durch die hiesige Kammer entlastet), kennt den Betroffenen seit 1.4.1937 von der Anstalt Christophsbad. Wie der Betroffene zum Amte im RPA kam, weiss der Zeuge nicht, weiss aber wohl davon, dass derselbe stets als Kreisbeauftragter unterschrieb. Der Betroffene äusserte sich öfters, dass er von diesem Amte los wolle. Er habe es aber dann weiter behalten, um grösseres Unheil zu verhüten, das eingetreten wäre, wenn dort ein Parteifanatiker eingezogen wäre. In der Heilanstalt selbst hatten sie erst seit 1940 von den Verbrechen erfahren. In der Stadt waren Plakate der HJ angeschlagen, wonach die Geisteskranken unnütze Fresser seien. Der Betroffene habe bei der Kreisleitung sofort die Beseitigung derselben verlangt. Auf Grund der Gerüchte über die Euthanasie im Jahre 1940 sei der Betroffene auf die Kreisleitung gegangen und habe von dieser verlangt, sie solle bei höheren Stellen nachfragen, ob dies auf Wahrheit beruhe, was aber immer in Abrede gestellt wurde. Es wurde gesagt, dass man solche Sachen nur durch Abhören von Schwarzsendern gehört haben könne und es rieche von vornherein nach Sabotage. Später hörte man dann nach Angabe des Zeugen die Berichte über die Umgekommenen und über die gefälschten Leichenscheine. In der Anstalt hatten sie reichliche Gelegenheit, Vernichtungsversuche zu vereiteln.

217

Fragebogen, die seinerzeit kamen, verrieten noch nicht die wahre Absicht des Nationalsozialismus. Sie wurden sehr vorsichtig ausgefüllt, Krankenscheine wurden frisirt und vollkommen Verblödete wurden als arbeitsfähig bezeichnet. Im Jahre 1941 sei eine Kommission in die Anstalt gekommen, in der Absicht, die Kranken zum Abtransport abzuholen. Die Mitglieder der Kommission hätten wie SS-Männer ausgesehen. Sie sagten, es sei auf Befehl verboten, über die Sache zu sprechen und werde mit dem Tode bestraft. Die Abgabe der Kranken der verschiedenen Staatsanstalten liess sich natürlich nicht verhindern. Die Anstalt selbst hatte in dieser Beziehung kein Verfügungsrecht. Die Aerzte verabredeten daraufhin die Färbung des Tenors der Krankengeschichten, da der Betroffene in höchster Aufregung mitteilte, dass diese Kommission in seiner Abteilung in übelster Weise haue. Von der Kommission wurde dabei z.B. gesagt: "Hier in der Krankengeschichte schreiben Sie, der Patient ist ruhig. In Wirklichkeit tobt er aber in der Zelle." Der Betroffene hatte alle Mühe, dies zu paralisieren und sagte, das wäre nur heute so, gestern wäre der Patient noch ruhig gewesen. So, habe sich der Betroffene für jeder Einzelnen eingesetzt und schliesslich erreicht, dass kein Kranker transportiert wurde. Er habe sich deswegen ausserordentlich exp Gerade der Umstand, dass der Betroffene seinen Auftrag im RPA r niederlegte, bedeutete für die Anstalt einen ausgesprochenen Sc weil der Betroffene als Oberarzt diese Tätigkeit ausübte und ma in der Anstalt nicht so auf die Finger sah. Die Folge war, dass Menschen ihre Leute lieber in die Anstalt Christophsbad gegeben als in eine Staatsanstalt.

Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. W. [REDACTED] S, Universitätsprof., Leiter der Universitätsabtlg. für Psychiatrie München, Nichtparteiengenosse, der während der ganzen Beweisdurchfü zugegen war und in das Thema des Sachverständigenbeweises eingefü wurde, ist festzustellen:

Er hat mit dem Betroffenen seit 1928 zusammen als Assistent an de Universität Tübingen beruflich zusammengearbeitet. Der Sachverst hat das betreffende Beweismaterial studiert und hatte die Aufgabe, auf Grund der über die einzelnen Kranken vorgelegenen Urteilen zu prüfen, ob tatsächlich durch den Beurteiler d.h. durch den Betroffenen die Lebenswürdigkeit und ihre Brauchbarkeit im Leben unterstrichen wurde. Der Sachverständige hat auch einige gewöhnliche Krankheitsblätter aus der Heilanstalt Christophsbad mitgebracht, die die Krankengeschichten einzelner Patienten enthalten und hat die Zeit zwischen 1939 und 1941 unter die Lupe genommen. In dieser Zeit wurde das sog Euthanasieprogramm durchgeführt. Die Beurteilung des Patienten B [REDACTED] der Schizophrene ist, wurde im Jahre 1940 gemacht. Darnach lebt der Patient völlig kontaktlos, unzufriedenes Gesicht usw., in Bürstenmacherei gut zu gebrauchen, arbeitet gut und angenehm. Am 24.5.19 wurde folgendes geschrieben: Ist einer der besten Bürstenmacher in Bürstenmacherwerkstatt, geht seine eigenen Wege, lässt aber mit si sprechen, hält sich tadellos an die Ordnung, ist immer adrett und reinlich ohne Leitung, zeigt finsternen Gesichtsausdruck. Später je wird noch eine weitere Eintragung gemacht: Arbeitet fleissig und liefert jeden Tag dieselbe Anzahl Bürsten. Noch später ist zu les Er arbeitet täglich und ist eine geschickte Abwaschhilfe. Aus d Zensur ist nach dem Gutachten des Sachverständigen deutlich z dass diese mit einer gewissen Absicht gemacht wurde. Der Arzt den Kranken täglich sieht, hat von diesem einen ganz bestimmte druck. Es wäre daher sehr merkwürdig, dass sich diese Krankeng in diesem Zeitraum sehr auffällig änderte. Dies ist bei andere heitgeschichten nicht üblich. Das Bild zeigt nach der Aussage Sachverständigen, dieselbe Art und Weise der Eintragungen, mit angeführten bestimmten Absicht und es ist der Zweck dieser Ein

bestimmt zu erkennen. Es ist daraus zu ersehen, dass bei diesen Krankengeschichten den Kranken bewusst ein solches Zeugnis ausgestellt wurde, trotzdem sie als geistige Ruinen galten. Der Sachverständige glaubt, dass man damit den Zweck verfolgte, dass die Kranken nicht von der Euthanasieaktion erfasst würden. Die Krankheitsgeschichten selbst sind klar frisiert. Dem Sachverständigen sind insbesondere superlative Ausdrücke aufgefallen, die sich auf die Arbeitsfähigkeit der Patienten beziehen. Diese Frisierungen hat der Sachverständige bezüglich der Krankheitsgeschichten, die in Bl.37 u.38 d.Akt. angegeben sind, festgestellt. Der Zweck war, die Brauchbarkeit und Nützlichkeit der Kranken herauszustellen. Der Sachverständige gibt weiter an, er habe verschiedene Kranke in die Heilanstalt Christophsbad überwiesen, weil gerade die Person des Betroffenen die Gewähr dafür bot, dass die Kranken gut aufgehoben sind und gut behandelt werden. Bezüglich des vom Nationalsozialismus vorgelegten Fragebogens gibt der Sachverständige an, man habe erst nach gewisser Zeit bemerken können, was dieser bezweckte. Er hat zuerst von einer Patientin erfahren, dass man die Absicht habe, die Kranken umzubringen. Später hat ihm das Prof. K. [REDACTED] bestätigt, aber offiziell hat er nie davon Kenntnis erhalten. Der Sachverständige behandelte in seiner Aussage auch die theoretische Seite der Wissenschaft Erbbiologie, die auf den Mendelschen Gesetzen aufgebaut ist, als diese ihre Brauchbarkeit erwiesen hatten. Er weist darauf hin, dass schon im Jahre 1910 die Rassenhygienische Gesellschaft in Berlin gegründet wurde. Schon im Jahre 1920 waren in dieser Beziehung die ersten staatlichen Massnahmen in Amerika vorhanden. 1932 war in Deutschland ein vollständiger Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung erbkränkter Nachwuchses vorhanden. Auch in Zukunft werden solche Massnahmen zu erwarten sein. Aber die Bewertung der Systemrassen wurde nur durch den Nationalsozialismus vorgenommen, die ihrer Niederschlag in der Euthanasie und den Vernichtungsanstalten fanden. Mit der Vernichtung des Nationalsozialismus ist diese Rassenwertung auch wieder ganz verschwunden. Das Erbgesundheitsgesetz war durchaus mit ernstest wissenschaftlichen Sicherungen unterbaut und es wurde z.B. nicht auf Grund des Gutachtens eines Arztes sterilisiert, sondern nach Entscheid eines Gerichtes, bei welchem es 3 Instanzen gab. Als Gutachter konnte man in diesem Verfahren nur dann in Gewissenskonflikte kommen, wenn man sich in der Diagnose nicht sicher war. Der Sachverständige gibt ausdrücklich an, dass der Betroffene in diesen Angelegenheiten stets bemüht war, die Vernichtung zu verhindern und die Sterilisierungen zu vermeiden, wenn dies nicht auf Grund sicherer ärztlicher Feststellungen für geboten erschien. Der Kurs, an welchem der Betroffene im Jahre 1934 teilnahm, wurde von der Deutschen Anstalt für Psychiatrie veranstaltet und sollten in diesem die Aerzte die nötige Sicherheit im Erbgesundheitsverfahren bekommen. Ab 1939 wurden aber keine Kongresse mehr erlaubt, um die Aerzte mundtot zu machen, damit sie sich über die Euthanasie nicht äussern konnten. Zu den Dispositionen, die der Betroffene zu seiner Verteidigung über den wahren Inhalt seiner Vorträge vorlegte, erklärte der Sachverständige, es handle sich dabei in einem Vortrag um eine rein halbpädagogische Behandlung des Sterilisierungsgesetzes und in welchem Falle dieses angewandt werden kann. Im Vortrag über die Frage des Kinderreichtums wurden die sozialen Massnahmen, die Bekämpfung der Abtreibung und gesetzlichen Bestimmungen zur Erleichterung der Erziehung der Kinder behandelt. Daraus kann geschlossen werden, wie der Sachverständige anführt, dass der Betroffene durch diese Vorträge keinesfalls nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet oder dass er denselben dadurch positiv unterstützt hätte, weil diese Gedanken schon die Rassenhygienische Gesellschaft zur Grundlage hatte.

Wenn der Betroffene im Sinne des Nationalsozialismus Vorträge gehalten hätte, hätte er müssen von Rassensystem und nicht von Erb-
biologie sprechen. Ein Vortrag behandelte nach den gegebenen Dis-
positionen die anthropologischen Rassen, eine rein historische Dar-
legung, worin keine Rasse der anderen gegenüber aufgespielt wird.
Bezüglich der Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie
(Bl. 155 d. Akt.) gab der Sachverständige an, dass es sich dort um
die Darstellung der neuesten Methoden der Behandlung von Geistes-
kranken im Christophsbad handle, was beweise, dass die Anstalt mit
den neuesten Methoden arbeite, was aber mit dem Nationalsozialismus
nichts zu tun habe.

- 7.) Die Rechtslage ist mithin auf Grund der Ergebnisse des Beweisver-
fahrens die, dass 1) der Betroffene formal nicht als Hauptschüler
unter die im Anhang Teil A des Gesetzes D I Ziff. 1 genannten
fällt, weil er nie den Posten eines Amtsleiters bei der Kreis-
inne hatte, wie oben ausführlich begründet ist.
2) Er hat aber auch keinen individuellen Tatbestand in die-
r ausserhalb des Rahmens dieser Formalbelastung begangen. Die
hatte in dieser Beziehung der öffentliche Kläger zu tragen
ihm der Nachweis auch in dieser Beziehung nicht gelungen.
Schluss kommt die Kammer auf Grund des durchgeführten gen-
verfahrens auf Grund der genauen Überprüfung der faktis-
des Betroffenen als Besauftragter des RPA und es ist fest
dass seine Vorträge nicht im Sinne des Nationalsozialis-
waren, überhaupt kein nationalsozialistisches Gedankeng
weil sie ja gar nichts mit Rassenlehre zu tun hatten. Es
festgestellt, dass der Betroffene, als die Vermutung auf
dass die Euthanasie und Sterilisierungen im Sinne des Na-
sozialismus durchgeführt würden, er in dieser Beziehung
geordneten Dienststellen der NSDAP sofort Einspruch erhob
augenscheinlich grosser Mut gehörte und es wurde ihm auch
deutet, einerseits dass es nicht wahr wäre und andererseits
nach Sabotage rieche. Es ist weiter eindeutig nachgewiesen,
Betroffene in seinen Vorträgen nur solche Themen behandelte
der internationalen Wissenschaft und allgemein anerkannten
Stand halten konnten. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass er
Parteilgenosse gewesen ist und der Querschnitt durch sein all-
Verhalten während der Regimezeit im Sinne des Art. 2 offenkun-
spricht, dass der Betroffene gemäss seiner Veranlagung, seiner
religiösen Einstellung, seiner liberalen Denkensart, seinem
als Mensch und als Arzt und als Mitglied zweier Freimaurerlo-
charakterlich gar nicht fähig gewesen sein konnte, dem Natio-
sozialismus bezüglich Euthanasie und Sterilisierungen im na-
sozialistischen Sinne Vorschub leisten zu wollen. Gerade da-
teil ist bewiesen worden. Der Betroffene ist also in Bezug
formalen Belastung gemäss Art. 5 des Gesetzes von dieser ni-
trogen. Die Belastungen gemäss M IIIa und h II Ziff. 8b si-
nicht nachgewiesen. Die Aktenlage bietet in dieser Beziehu-
keine Unterlagen. Die Zugehörigkeit zu den anderen Organis-
bildet nach dem Gesetz an und für sich keine politischen
Der Hitlergruss war in jenen Zeiten etwas Gewohnheitsmäss-
es ist im gegebenen Falle auch nicht nachgewiesen, dass er
diesen Gruss als Ausdruck seiner nationalsozialistischen
gebraucht hat. Im Gegenteil ist nachgewiesen worden, dass
Patienten mit Handschlag und mit dem Tagesgruss grüsste.
frisierung der Zeitungsartikel ist der Betroffene natur-
haupt nicht verantwortlich. Wenn er dort als Parteilgenosse
wurde, so hat er sich entsprechend dagegen gewehrt, je-
geantwortet, dass sich das so besser lese. Andere Aus-
haben darüber gelacht, dass er Parteilgenosse sein s-
war, dass er kein Parteilgenosse ist. Die Sache mit
Mädchen kann nicht anders aufgefasst werden, als
ihm damals kein anderes Mittel blieb, um den Ska-

als dass er sich in dieser Sache als Beauftragter des RPA an die betreffende Dienststelle wandte.. Es ist ihm zu glauben, dass er gegen diesen Skandal auch eingeschritten wäre, wenn es sich um deutsche Mädchen gehandelt hätte.

Es ist infolgedessen grundsätzlich die Feststellung zu treffen, dass der Betroffene den Nationalsozialismus, wenn überhaupt, so nur unwesentlich unterstützt hat und zwar im Sinne des Art.12, I des Gesetzes und sich auch nicht als Militarist erwies. Infolgedessen wäre er grundsätzlich als Mitläufer einzureihen. Da aber dem Betroffenen der mildernde Umstand gemäss Art.39, II Ziff.4 in reichem Masse zugute kommt, hat die Kammer die Ueberzeugung gewonnen, dass er durch seine aktive Tätigkeit gegen die Euthanasie mindestens 60 bis 70 Menschenleben gerettet hat. Dieser Umstand musste von der Kammer im Sinne des . Absatzes des Art.39 auch schon von antswegen berücksichtigt werden und wurde deshalb der Betroffene bei der Entscheidung über die Zuzugung in die Gruppen Verantwortlicher im Sinne des Art.5 in die Kategorie der Entlasteten eingewiesen.

Betroffene ist als entlastet anzusehen.

gez. Egle

Beisitzer

gez. Dr. Harzendorf

Beisitzer

gez. Hoffmann

Beisitzer

gez. Nagel

Beisitzer

+ An einer Aenderung dieser Einreihung liegt deshalb auch im Sinne des Art.62 des Gesetzes kein Anlass vor, da die Tätigkeit des Betroffenen von der Mil.Regierung auf Grund einer Nachprüfung, wie oben festgestellt, endgültig genehmigt worden ist, der Betroffene deshalb schon an und für sich nicht höher als in die Gruppe der Mitläufer eingereiht werden konnte, da keine Beweismittel zu seinen Ungunsten vorliegen (letzter Absatz des Art.62 des Gesetzes).